



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

Datum: 23. September 2022

Seite 1 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

bei Antwort bitte angeben

Herr Schneiderwind

Zimmer: 260

Telefon:

0211 475-9341

Telefax:

0211 475-2671

ralf.schneiderwind@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation durch Errichtung und Betrieb der Maschineneinheit ME 1300, des Gaskühlers und Entspannsystems inklusive einer Bodenfackel sowie die Reversierung der Gasflussrichtung der Station

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.05.2020, zuletzt ergänzt am 20.06.2022

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 07.05.2020, zuletzt ergänzt am 20.06.2022, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation durch Errichtung und Betrieb der Maschineneinheit ME 1300, des Gaskühlers und Entspannsystems sowie die Reversierung der Gasflussrichtung der Station ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.4.1.1 sowie Nr. 8.1.3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 23. September 2022

Seite 2 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der Erdgasverdichterstation Elten durch Errichtung und Betrieb der Maschineneinheit ME 1300, des Gaskühlers und Entspannsystems inklusive einer Bodenfackel sowie die Reversierung der Station

am Standort

**Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.
KG,**

**Wehler Königsweg 51, 46446 Emmerich,
Kreis Kleve, Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstück 1024**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Feuerungswärmeleistung Maschineneinheit ME 1300: 33,5 MW

Feuerungswärmeleistung am Standort (nur Maschineneinheiten ME 1300 + ME 1400, nach Außerbetriebnahme der Maschineneinheiten ME 1100 und ME 1200): 62,1 MW

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1) Errichtung und Betrieb der Maschineneinheit ME 1300 (Erdgas Radialverdichter mit Gasturbinenantrieb) sowie der dazugehörigen Komponenten:

- Verdichter
- Gasturbine



Datum: 23. September 2022

Seite 3 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

- Verdichterhalle 3
- Einheitengebäude EG1300
- Einheitenleitsystem
- Einheiten-Niederspannungsschaltanlage
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Kleinausbläser
- Maschinenstart und -stopp

2) Errichtung und Betrieb des Gaskühlers

3) Errichtung und Betrieb des Entspannsystems

- Ausbläser
- Nutzung des neuen Ausbläfers während der Baumaßnahme

4) Errichtung und Betrieb einer Bodenfackel mit einer Feuerungswärmeleistung vom 3,5 MW

5) Die Reversierung der Station durch die Möglichkeit, Erdgas in beide Richtungen zu transportieren

6) Rückbau von Anlagenkomponenten und Gebäuden

- Ausbläser & Ausblaseleitungen
- Zaunanlage

7) Weiterbetrieb der **Maschineneinheiten ME 1100 und ME 1200 bis zum 31.12.2023 und anschließender, **zeitlich unbegrenzter** Umwidmung zu Notbetriebsmaschinen mit einer jährlichen maximalen Betriebsdauer von jeweils 300 h/a**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



Datum: 23. September 2022

Seite 4 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW),**
- **Genehmigung nach § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) zur Freisetzung von Treibhausgasen**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Datum: 23. September 2022

Seite 5 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 45.000.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 386.000,00 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle für die Baugebühr sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

133.808,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002282946

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



Datum: 23. September 2022

Seite 6 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG betreibt am Standort Wehler Königsweg 51 in 46446 Emmerich eine Erdgasverdichterstation. Mit Datum vom 07.05.2020 hat die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation gestellt. Beantragt wurden:

Antragsgegenstand 1

Errichtung und Betrieb der Maschineneinheit ME 1300 sowie der dazugehörigen Komponenten und Nebeneinrichtungen **sowie die Reversierung der Station.**

Antragsgegenstand 2

Errichtung und Betrieb einer Bodenfackel

Antragsgegenstand 3

Rückbau des bestehenden Stationsausbläfers samt Leitungen sowie Erweiterung der Zaunanlage.

Antragsgegenstand 4

Weiterbetrieb der **Maschineneinheiten ME 1100 und ME 1200 bis zum 31.12.2023** und anschließender, **zeitlich unbegrenzter** Umwidmung zu Notbetriebsmaschinen mit einer jährlichen maximalen Betriebsdauer von jeweils 300 h/a

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Gasturbinenanlage der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG ist als Anlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr der Nr. 1.4.1.1 (G, E) und die Bodenfackel ist als Anlage zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen



Datum: 23. September 2022

Seite 7 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

Betrieb erforderlich sind, der Nr. 8.1.3 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Gasturbinenanlage nach Nr. 1.4.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Erdgasverdichterstation der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Erdgasverdichterstation der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG



Datum: 23. September 2022

Seite 8 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.4.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist und durchgeführt wurde. Für die Fackelanlage alleine, die der Ziffer 8.1.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen ist, wäre lediglich eine standortbezogene Vorprüfung notwendig gewesen.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der bestehenden Anlage wird im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich als Areal für Ver- und Entsorgungsanlagen ausgewiesen. Für das Vorhaben werden insgesamt 6.397 m² Fläche neu permanent in Anspruch genommen. Hiervon entfallen 2.660 m² auf die Erweiterung des Stationsgeländes durch die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die restlichen durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen liegen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinflusst, bzw. durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Eingriffe in im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden ebenfalls durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Erhebliche Emissionen an Luftschadstoffen werden von den Änderungen nicht verursacht. Die Lärmgrenzwerte werden unterschritten. Abfall- und Abwassermengen erhöhen sich nicht. Die Anlage unterliegt nicht der StörfallVO.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die



entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 19 vom 13.05.2021, S. 210, lfd. Nr. 171) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet eingesehen und herunter geladen werden unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2021/index.html>.

Datum: 23. September 2022

Seite 9 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 07.05.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz



Datum: 23. September 2022

Seite 10 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landrat des Kreises Kleve	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge
Bürgermeister der Stadt Emmerich	Baurecht, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die 44. BImSchV sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 20.06.2022.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und



erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Abgasreinigung der ME 1300 soll, wie bei der bestehenden ME 1400, durch einen SCR-Katalysator erfolgen. Die Ableitung erfolgt über einen 18,5 m hohen Schornstein. Die Höhe wurde anhand der Vorgaben der TA Luft berechnet. Die Emissionsmassenströme der Gesamtanlage unterschreiten sowohl in Vollast als auch in Teillast die Bagatellmassenströme nach Abschnitt 4.6.1.1 TA Luft. Die Immissionszusatzbelastungen von Stickoxiden liegen deutlich unterhalb des Irrelevanzwertes nach TA Luft. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere für Vegetation und Ökosysteme ist demnach gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlage demnach nicht hervorgerufen. Für das Gebiet des Anlagenstandorts und das Betrachtungsgebiet liegt kein Luftreinhalteplan vor.

3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Geruchsemissionen sind von der Anlage nicht zu erwarten. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.1.3 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Register 4.15.1 ein schalltechnisches Prognosegutachten für die Erweiterung der Erdgas-Verdichterstation Elten der Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Ludwigshafen/Rhein, Gutachten Nr. 120L2 G1 vom 17.07.2020 beigelegt.



Datum: 23. September 2022

Seite 12 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

Die Prüfung der Immissionsorte in dem schalltechnischen Prognosegutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Änderung der Gasverdichterstation hervorgerufenen zusätzlichen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts, dem hier maßgebenden Beurteilungszeitraum, um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Durch die beantragten Änderungen kommt es demnach nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen der Anlage. Der zukünftige Gesamtbetrieb der Erdgasverdichterstation der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG am Standort Emmerich unterschreitet die zulässigen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum an den untersuchten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A).

3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Der Betrieb der geänderten Anlage ist nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Licht und sonstige Emissionen der bestehenden Verdichterstation werden durch die Umbaumaßnahme nicht erhöht. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Während des Betriebs fallen im Vergleich zur bestehenden, in Betrieb befindlichen Verdichterstation keine zusätzlichen neuen Abfälle an. Die Mengen bleiben gering. Für die Entsorgung der Abfälle stehen geeignete Entsorgungswege zur Verfügung. Die Bestimmungen des KrWG werden eingehalten.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben positive Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Die Altanlagen von 1970 werden durch



Datum: 23. September 2022

Seite 13 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

eine neue, dem Stand der Technik entsprechende und energieeffizientere Anlage ersetzt. Auf Grund der diskontinuierlichen Fahrweise der Turbinen ist eine Abwärmenutzung nicht möglich. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen, Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich ist kein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich. Der Standort der bestehenden Anlage wird im Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich als Areal für Ver- und Entsorgungsanlagen ausgewiesen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Emmerich beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Für das beantragte Vorhaben ist eine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich. Eine baurechtliche oder brandschutztechnische Prüfung war daher durchzuführen. Die beantragten Maßnahmen haben Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz. In



der geplanten Erweiterung werden ausreichende Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ergriffen. Die Anlage ist für die Feuerwehr zugänglich. Feuerwehraufstellflächen sowie Flucht und Rettungswege sind vorhanden.

Datum: 23. September 2022

Seite 14 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

3.6.2 Bodenschutz

Die Anlage befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind mit baulichen Maßnahmen, Eingriffen in den Boden sowie der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden. Einzelne Boden-/Baugrund- und Grundwasseruntersuchungen liegen vor, ein bodenschutzrechtlicher Sicherungs- oder Sanierungsbedarf ist nicht abgeleitet worden. Auf dem Grundstück hat es keine industrielle Vornutzung vor der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG gegeben.

3.6.2.1 *Altlastensituation*

Für die Fläche der Anlage sind im Altlastenkataster des Kreises Kleve keine Eintragungen vorhanden. Auch in einer Umgebung von ca. 100 m befinden sich keine bekannten Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen.

3.6.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Da es sich bei der Erdgasverdichterstation der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 4.17.2 beigefügt ist (Stand vom 10.07.2019), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevante gefährliche



Datum: 23. September 2022

Seite 15 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass keine Stoffe in den Boden gelangen können.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Kleve sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 *Frischwasser*

In der Erdgasverdichterstation wird Frischwasser in den Qualitäten Stadtwasser für Sanitär- und Reinigungszwecke eingesetzt. Durch die Gasturbinenanlage steigt der Bedarf an Stadtwasser nicht. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht entnommen.

3.6.3.2 *Abwasser*

Das Abwasser wird weiterhin in die öffentliche Kanalisation der Stadt Emmerich eingeleitet.

3.6.3.3 *Niederschlagswasser*

Das Niederschlagswasser der Erweiterungsfläche der Verdichterstation (Maschineneinheit ME 1300) wird über Versickerungsmulden dem Grundwasser zugeführt. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers wurde beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf gesondert beantragt (§§ 8, 57 WHG). Die Erteilung der Erlaubnis erfolgte am 26.03.2021 mit dem Aktenzeichen 54.07-1110/2020. Diese Erlaubnis ist befristet bis zum 30.04.2036.

Bauzeitlich ist ein Eingriff in das Grundwasser in Form einer Wasserhaltung erforderlich. Das entnommene Wasser wird über Absetzbecken und Schluckbrunnen zurückgeführt, so dass keine Veränderung des Grundwasserkörpers zu erwarten ist. Die Beantragung der dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt laut Antragsteller durch das ausführende Unternehmen vor Baubeginn.

Nutzungen von Oberflächengewässern finden nicht statt.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmung keine Bedenken.



Datum: 23. September 2022

Seite 16 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

3.6.3.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen der Baumaßnahme werden neue Anlagen oder Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Verdichterstation errichtet. Dabei handelt es sich um eine Gasturbinen-Verdichtereinheit, eine SCR-Anlage mit doppelwandiger Verrohrung zum bestehenden Reduktionsmitteltank, einen Schmierölkühler und oberirdische Schmierölleitungen, eine Batterieanlage, eine Kühlanlage mit oberirdischer Verrohrung im Einheitengebäude EG1300, Gasmotorenwärmepumpen als Außeneinheit der Kühlanlage sowie eine Druckluftherzeugung.

Für die Beurteilung der Änderungen der Erdgasverdichterstation aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen unter Register 3.12 ein AwSV-Antrag beigefügt. Dieser umfasst die Anzeigen gemäß § 40 AwSV für die o.g. Anlagenbestandteile, einen AwSV Lageplan und Sicherheitsdatenblätter eingesetzter wassergefährdender Stoffe. Weitere Angaben sind in den Registern 4.9 sowie 4.16.10 bis 4.16.14 zu finden.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 17 AwSV errichtet und betrieben.

Gegenüber den ausgewählten Behälter- und Anlagenmaterialien ergeben sich keine Bedenken. Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen zum Rückhaltevermögen. Alle Tätigkeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch Fachbetriebe ausgeführt. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 47 AwSV werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und bezogen auf unterirdische Anlagen danach – sichergestellt durch eine Nebenbestimmung – wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die geplanten Anlagen entsprechen unter Beachtung der vorgeschriebenen Maßnahmen den Grundsatzanforderungen der AwSV. Somit kann gemäß § 41 Abs. 1 AwSV i.V.m. § 63 Abs. 3 WHG auf eine Eignungsfeststellung verzichtet werden.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG ist bereits



Datum: 23. September 2022

Seite 17 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

gewerblich-industriell genutzt und mit Gebäuden, die der Versorgungssicherheit mit Erdgas dienen, bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Erdgasverdichterstation, hier insbesondere die Errichtung der Maschineneinheit ME 1300, des Gaskühlers und Entspannsystems sowie die Reversierung der Gasflussrichtung der Station sind mit lediglich geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Der über die vorhandene Bebauung sowie die Gehölzstrukturen ragende neue Ausbläser (Höhe = 35 m), und der neue Kamin (Höhe = 18,5 m) führen trotz der Vorbelastung durch die bestehende Anlage zu einem Eingriff auf das Schutzgut Landschaftsbild. Durch die Umsetzung der dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden die Eingriffe auf das Landschaftsbild ausgeglichen.

Die mit der Umsetzung des Vorhabens zusätzlich verbundenen Versiegelungen und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes „VO Rees“ werden durch Kompensationsmaßnahmen ausreichend ausgeglichen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Änderungen der Erdgasverdichterstation wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen. Negative Auswirkungen auf den Arbeitsschutz sind nicht zu erwarten.



Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagene Nebenbestimmung und vorgeschlagenen Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Datum: 23. September 2022

Seite 18 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Kleve beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,



Datum: 23. September 2022

Seite 19 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für „Großfeuerungsanlagen“ vom 31.07.2017 berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.



Datum: 23. September 2022

Seite 20 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.05.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation durch Errichtung und Betrieb der Maschineneinheit ME 1300, des Gaskühlers und Entspannsystems inklusive einer Bodenfackel sowie durch die Reversierung der Gasflussrichtung der Station und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **133.808,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **133.808,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.4.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Erdgasverdichterstation und für die Prüfung



der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 133.808,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Datum: 23. September 2022

Seite 21 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 45.000.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 386.000,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 136.250,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Emmerich 7.501,00 Euro betragen. Da



Datum: 23. September 2022

Seite 22 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 136.250,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 22.06.2021 – Az. 53.02-0261880-0001-G16-0039-20-8a wurde eine Gebühr in Höhe von 45.416,50 Euro erhoben, so dass 4.541,65 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 131.708,35 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Erdgasverdichterstation wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **131.708,00 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Erdgasverdichterstation ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für



die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Datum: 23. September 2022

Seite 23 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	0 h	30 h	0 h	30 h
Gebühr	0 €	2100 €	0 €	2100 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 30 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **2100,00 Euro**.

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 betragen insgesamt **133.808,00 Euro**.



Datum: 23. September 2022

Seite 24 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-
0039-20

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Datum: 23. September 2022

Seite 25 von 25

Aktenzeichen:

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

Im Auftrag

Ralf Schneiderwind

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	(6 Seiten)
2. Nebenbestimmungen	(19 Seiten)
3. Hinweise	(9 Seiten)

**Anlage 1**

zum Zulassungsbescheid nach § 16 BImSchG

Az.: 53.02-0261880-0001-G16-0039-20

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Antragsanschreiben vom 07.05.2020 1 Blatt

Ordner 1 von 6

Deckblatt, Revisionsverzeichnis, Inhaltsverzeichnis 6 Blatt

1 ANTRAG

1.1 Antrags-Formular (Formular 1 - Blätter 1-4) 5 Blatt

1.2 Andere Anträge und Genehmigungsverfahren 5 Blatt

1.3 Kurzbeschreibung 24 Blatt

2 BESCHREIBUNG DES STANDORTES UND PLÄNE

2.1 Topographischer Übersichtsplan 1:25.000 mit Hauptwindrichtung 2 Blatt

2.2 Grundkarte 1:5.000 2 Blatt

2.3 Stationslageplan 2 Blatt

2.4 Lageplan mit Umgebungsbebauung 2 Blatt

2.5 Auszug aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungs- und Bebauungsplan 2 Blatt

2.6 Rohrleitungsplan 2 Blatt

3 BAUVORLAGEN

3.1 Formulare Bauantrag 35 Blatt

- Formular Bauantrag
- Begründung zur Unterschreitung der Abstandsflächen



- Nachweis Bauvorlageberechtigter
- Statistik der Baugenehmigung für: Einheitengebäude ME 1300
- Statistik der Baugenehmigung für: Verdichterhalle 3
- Statistik der Baugenehmigung für: Container Druckeinstellung
- Statistik der Baugenehmigung für: M+R Container
- Statistik der Baugenehmigung für: Ölkühlereinhausung
- Statistik der Baugenehmigung für: Container SCR-Pumpen

3.2 Lagepläne

- Flächennutzungsplan
- Auszug aus der amtlichen Basiskarte
- Amtlicher Lageplan 4 Blatt

3.3 Auszug aus dem Katasterplan und aus dem Liegenschaftsbuch 3 Blatt

- Auszug Liegenschaftskarte
- Auszug Liegenschaftsbuch

Ordner 2 von 6

3.4 Bauzeichnungen 15 Blatt

- Verdichterhalle Grundriss und Schnitte
- Verdichterhalle Ansichten
- M+R Container
- Einheitengebäude ME1300 Grundriss, Schnitte, Ansichten
- Container Druckeinstellungen
- Grube I
- Grube II
- Oberflächenplan



- Höhenplan Gebäudehöhe
- Längs-, Querschnitte Erweiterung Verdichterstation
- Typenpläne Fundamente und Gaskühler
- Prinzipschnitte Straßen und Pflasterflächen
- Baustelleneinrichtungsplan
- Entwässerungslageplan

Ordner 3 von 6

3.4	Bauzeichnungen (Fortsetzung)	12 Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> • Ölkühler Grundriss und Schnitte • Container SCR-Pumpen • Kühlluftgebläse 	

Ordner 4 von 6

3.5	Bau- und Betriebsbeschreibung	31 Blatt
3.6	Angaben zur Erschließung der Station	1 Blatt
3.7	Baugrunduntersuchung	47 Blatt
3.8	Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt
3.9	Nachweis der Brandwiderstandsdauer	1 Blatt
3.10	Nachweis des Schallschutzes	25 Blatt
3.11	Brandschutzkonzept	43 Blatt
3.12	AwSV-Dokument	372 Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> • AwSV Antrag • Anzeige nach § 40 AwSV „Druckluft“ • Anzeige nach § 40 AwSV „Gasmotorenwärmepumpe“ • Anzeige nach § 40 AwSV „Gasturbine“ • Anzeige nach § 40 AwSV „Kühlanlagen“ • Anzeige nach § 40 AwSV „USV“ • Anzeige nach § 40 AwSV „Ammoniak-Rohrleitungen“ • Anzeige nach § 40 AwSV „SCR-Pumpenschlitten“ • AwSV-Lageplan 	



- Beispiel Sicherheitsdatenblatt „Schmieröl“
- Beispiel Sicherheitsdatenblatt „Batteriesäure“
- Beispiel Sicherheitsdatenblatt „Glykol“
- Beispiel Sicherheitsdatenblatt „Motorschmieröl“
- Beispiel Sicherheitsdatenblatt „Kältemittel“
- Beispiel Sicherheitsdatenblatt „Turbinenöl“
- Beispiel Sicherheitsdatenblatt „24,9% Ammoniaklösung“

Anlage 1

Seite 4 von 6

Ordner 5 von 6

4 ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB

4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
4.2	Maßnahmen zu effizienten Energienutzung	1 Blatt
4.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	3 Blatt
4.4	Explosionsschutzkonzept	55 Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> • Explosionsschutzdokument der NETG der bestehenden Anlage • Explosionsschutzdokument • Ex-Zonenplan 	
4.5	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	1 Blatt
4.6	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/ -verminderung, Abwasserbehandlung und sowie Maßnahmen zur Niederschlagsbehandlung	1 Blatt
4.7	Maßnahmen zu Abfallvermeidung/ -verminderung, Abfallbehandlung und Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1 Blatt
4.8	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	1 Blatt
4.9	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt



4.10	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/ Apparateliste	1 Blatt	<u>Anlage 1</u> Seite 5 von 6
4.11	Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	1 Blatt	
4.12	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Blatt	
4.13	Schematische Darstellungen (Fließbild)	8 Blatt	
	<ul style="list-style-type: none"> • Fließschema • Verdichtereinheit ME 1300 • Gaskühler • Gasmengenmessung • Ausbläser & Fackel • Brenngassystem ME 1300 • Legende 		
4.14	Maschinenaufstellungsplan	3 Blatt	
4.15	Immissionsprognose	68 Blatt	
	<ul style="list-style-type: none"> • GUTACHTEN NR. 120L2 G1-Schalltechnisches Prognosegutachten für die Erweiterung der Erdgas-Verdichterstation Elten • Ausbreitungsrechnung für die Verdichterstation Elten nach Neubau der ME 1300 • Schornsteinhöhenberechnung für Antriebsturbine ME 1300 		
4.16	Formulare	60 Blatt	
4.17	IED Angaben	4 Blatt	
4.18	Ausgangszustandsbericht	56 Blatt	

Ordner 5 von 6

5 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

5	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	117 Blatt
---	----------------------------------	-----------

6 ANGABEN ZUM STÖRFALLRECHT

6	Angaben zum Störfallrecht	1 Blatt
---	---------------------------	---------



7 WASSERRECHTLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN

7 Wasserrechtliche Antragsunterlagen 1 Blatt

8 SONSTIGE UNTERLAGEN

8.1 Sicherheitsdatenblätter 288 Blatt

- Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet
- EG Sicherheitsdatenblatt Turbinenöl
- Sicherheitsdatenblatt R-410A
- Sicherheitsdatenblatt Schmieröl
- Sicherheitsdatenblatt Batteriesäure
- Sicherheitsdatenblatt Glykol
- Sicherheitsdatenblatt 24,9%-ige Ammoniakwasser-Lösung

8.2 Angaben zur Sicherheitsleistung 1 Blatt

8.3 Angaben zum Arbeitsschutz 1 Blatt

8.4 Auskunft aus dem Altlastenkataster 2 Blatt

8.5 Auskunft zur Kampfmittelfreiheit 1 Blatt

8.6 Unterlagen zum TEHG 2 Blatt

8.7 Unterlagen zum KNV-V 1 Blatt

8.8 Kostenübernahmeerklärung 1 Blatt

9 VERZEICHNIS DER UNTERLAGEN MIT GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSEN

9 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 1 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0039/20/1.4.1.1

Anlage 2
Seite 1 von 19

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft



oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Kampfmittelbeseitigung

2.1 In Anlehnung an die technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW (Stand 09.06.2005) sind bei Erdarbeiten folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. Verhaltensregeln zu beachten:

2.1.1 Alle Arbeiten des Baugrundeingriffes sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.

2.1.2 Ergibt sich auf Grund von Widerständen bei Bohr- oder Spülvorgängen oder aus anderen Sachverhalten (z.B. Verfärbungen, Inhomogenität des Erdreiches) der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, so sind die Baugrundeingriffe (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) unverzüglich einzustellen. Über die örtliche Polizeibehörde oder das Ordnungsamt der Stadt Emmerich ist



der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Anlage 2

Seite 3 von 19

- 2.1.3 Bei schweren Bohr-, Press- oder Rammarbeiten ist das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ der Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW– Rheinland zu beachten, welches über folgenden Link abrufbar ist.

https://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/Merkblatt_fuer_Baugrundeingriffe.pdf

3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

- Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Gleichzeitig sind schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

- 3.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Bescheinigung der oder des benannten Sachverständigen für die

- Standsicherheit

vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist. (A) § 84 Abs. 4 BauO NRW

- 3.3 Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1,00 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit einer Umwehrung mit einer Höhe von mindestens 0,90 m zu versehen. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12,00 m muss die Umwehrung mindestens eine Höhe von 1,10 m aufweisen. (A) § 38 Abs.4 BauO NRW



4. Brandschutz

4.1 Das Bauvorhaben ist gemäß dem vorgelegten Brandschutzkonzept Nr.: 3365 vom 06.12.2019 umzusetzen und zu betreiben.

4.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der ein verantwortlicher Fachbauleiter für Brandschutz zu benennen, der mit der Überwachung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes beauftragt worden ist. Er muss die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie der Aufsteller des Brandschutzkonzeptes haben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Herr Ahlers als Ersteller des Brandschutzkonzeptes nur für das mit diesem Genehmigungsbescheid zugelassene Bauvorhaben anerkannt wird. Dieses einmalige Zulassen stellt keine grundsätzliche Anerkennung seiner Person als Sachverständigen in NRW dar.

4.3 Die Feuerwehrpläne sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Vor Baubeginn ist abzustimmen, in welcher Form diese ebenfalls die Baustelleneinrichtung darstellen müssen und bereits während der Bauphase vorliegen müssen. In den Feuerwehrplänen ist es notwendig, die vorhandenen Gefahrenstoffe anzugeben, auch wenn diese unter der Mengenschwelle zur Vorhaltung einer Löschwasserrückhaltung liegen. Die Brandschutzordnung ist in diesem Zuge ebenfalls dem Kreis Kleve vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

5. Immissionsschutz

5.1 Geräuschemissionen und -immissionen

5.1.1 schalltechnischen Vorgaben des Gutachters

Die in der Schallimmissionsprognose der Firma Genest (Gutachten Nr. 120L2 G1) vom 17.07.2020 vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an den geplanten Bauten und Anlagen sind zu beachten und umzusetzen.

5.1.2 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass



die von der geänderten Gesamtanlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **6 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
IO 1 Wohnhaus Zevenaarer Straße 350	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 Wohnhaus Wehler Königsweg 150	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5.1.3 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser



Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

5.1.4 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

5.2 Baulärm

5.2.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwal-



tungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Anlage 2

Seite 7 von 19

Hinweis:

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt.

- 5.2.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 5.2.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 5.2.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 5.2.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 5.2.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 5.1.2 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.



5.3 Emissionsbegrenzungen / Abluft

Anlage 2

Seite 8 von 19

5.3.1 Emissionsbegrenzungen gasförmige Stoffe

Im Abgas der **Quelle AK1300** ("Schornstein ME 1300") dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	50 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	10 mg/m ³
NH ₃ (Ammoniakschlupf)	30 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³

Die genannten Emissionsbegrenzen gelten für alle Lastbereiche der Turbine, d.h. auch für den Betrieb bei Lasten unterhalb von 70 %.

5.3.2 Im Abgas der **Quellen AK0501** ("Heizkessel / Gasheizung"), **GWM1 und GWM2** ("Gasmotor-Wärmepumpe 1 und 2") dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³

5.3.3 Die Massenkonzentration der in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.1 und 5.3.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie bei der Gasturbine auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert und bei den Heizkesseln und bei den Gasmotor-



Wärmepumpen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

Anlage 2

Seite 9 von 19

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

5.3.4 Messplatz

Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.1 und 5.3.2 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, an den Abluftquellen der **Quelle AK1300** ("Schornstein ME 1300"), der **Quelle AK0501** ("Heizkessel / Gasheizung") sowie der **Quellen GWM1 und GWM2** ("Gasmotor-Wärmepumpe 1 und 2") jeweils ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

5.3.5 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.



5.3.6 Wiederkehrende Emissionsmessung

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.6 sind wiederkehrend bezogen auf die Quelle **AK1300** ("Schornstein ME 1300") jeweils nach Ablauf von einem Jahr und bezogen auf die Quellen **AK0501** ("Heizkessel / Gasheizung") sowie **GWM1 und GWM2** ("Gasmotor-Wärmepumpe 1 und 2") jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

5.3.7 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.5 und 5.3.6 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

5.4 Betrieb der Bodenfackel Bei Betrieb der Bodenfackel und Ableitung der Rauchgase aus der Abluftquelle AF 4410 darf ein Emissionsminderungsgrad von 99,9 vom Hundert für organische Stoffe, bezogen auf Gesamtkohlenstoff, nicht unterschritten oder eine Massenkonzentration von 20 mg/m³, bezogen auf Gesamtkohlenstoff, nicht überschritten werden (TA Luft 5.4.8.1 3 c).



5.4.2 Die Mindesttemperatur in der Flamme darf - ausgenommen beim Betrieb zur Verbrennung von Gasen aus Betriebsstörungen und Sicherheitsventilen - 850 °C nicht unterschreiten.

5.4.3 Der Verbrennungsraum der Bodenfackel ist an geeigneter Stelle mit Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Verbrennungstemperatur auszurüsten.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre, gemessen ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

5.4.4 Jeder Betrieb der Bodenfackel ist unter Angabe der maßgeblichen Messparameter (z.B. Zeit, Temperaturverlauf, Gas-Luftgemisch usw.) sowie Zeitpunkt und Dauer des Betriebs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre, gemessen ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

5.5 Emissionsminderungsgebot

5.5.1 Anfahrvorgänge

Anfahrvorgänge der Maschineneinheit ME 1300 dürfen nur dann erfolgen, wenn die nachgeschaltete katalytische Abluftreinigungsanlage, der die Abgase zugeführt werden, in einem betriebsbereiten Zustand befindet.

5.5.2 Störungen

Kann durch eine Störung, z.B. Ausfall der SCR-Anlage, nicht ausgeschlossen werden, dass die Grenzwerte der 44.BImSchV überschritten werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.

6. **Arbeitsschutz**

6.1 Alle für elektrische Schaltvorgänge benötigten Sicherheitseinrichtungen einschließlich persönlicher Schutzkleidung sollen im Bereich der Elektroschaltanlagen in ausreichender Anzahl deponiert werden. Das Fehlen eines Teils der Sicherheitseinrichtung soll für die Beschäftigten deutlich erkennbar sein.



7. Vorbeugender Gewässerschutz

- 7.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 7.2 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 7.3 Die Beschichtungssysteme der unterschiedlichen Auffangräume (z.B. in der Gasturbinen-Verdichtereinheit in der Drucklufferzeugungsanlage) müssen jeweils über einen gültigen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweis (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verfügen und sind innerhalb des Gültigkeitszeitraumes für den Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweis aufzutragen.
- 7.4 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 7.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 7.6 Es sind täglich im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.



- 7.7 Die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person ist zu beauftragen, den nach § 47 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegenden Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln. Jeder Prüfbericht muss neben den notwendigen Angaben nach § 47 Abs. 3 Satz 3 AwSV auch eine eindeutige Prüfbericht-Nummer enthalten.

Anlage 2

Seite 13 von 19

Der Prüfbericht ist in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschiedenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen.

- 7.8 Die Überprüfung der AwSV-relevanten Anlagenteile, die unterirdisch installiert sind, ist durch eine nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person alle 5 Jahre zu wiederholen. Entsprechend der Regelungen der Nebenbestimmung 7.7 ist ein Bericht an die Bezirksregierung Düsseldorf oder die dann zuständige Überwachungsbehörde zu übersenden.

8. **Wasserwirtschaft**

- 8.1 Die neu errichtete Schmutzwasserkanalisation ist nach der Errichtung unverzüglich von Sachkundigen gemäß der Vorgaben der DIN 1986-30 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Dichtheitsnachweise sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.



9. Abfallwirtschaft

- 9.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgungsbetriebs beizufügen.
- 9.2 Sofern ein im Genehmigungsverfahren als Nebenprodukt deklarierter Stoff oder Gemisch die Anforderungen des § 5 KrWG nicht länger erfüllt, ist der zuständigen Überwachungsbehörde die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung nachzuweisen.
- 9.3 Endet nach § 5 KrWG die Abfalleigenschaft eines im Genehmigungsverfahren als Abfall beschriebenen Stoffes oder Gemisches, so ist die zuständige Überwachungsbehörde hierüber formlos in Kenntnis zu setzen.

10. Bodenschutz

- 10.1 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren (§ 2 Abs. 1 LBodSchG)
- 10.2 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

Die Überwachung des Bodens erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos und wird durch eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenteile durch einen anerkannten Sachverständigen erfolgen. Diese Begehung wird in einer Fotodokumentation dargestellt und das Ergebnis kurz zusammengefasst. Alle 10 Jahre wird eine Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse den Behörden gestellt.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 10.07.2019 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen er-



neut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalytelabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

10.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die



Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen

11. Naturschutz

- 11.1 Die Ausführungsplanung ist möglichst frühzeitig und vor Baubeginn mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde abzustimmen. In der Vorlage zur Abstimmung der Ausführungsplanung sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen gem. der Nebenbestimmungen, dem Antrag zur UVP-Pflicht, des LPB und des Artenschutzfachbeitrags in einem Lageplan jeweils konkret zu verorten und darzulegen.
- 11.2 Der tatsächliche Erwerb von beabsichtigten Ökopunkten war bis zum 31.12.2021 nachzuweisen. Hierzu war darzulegen, dass es sich um ein vom Kreis Kleve als Untere Naturschutzbehörde anerkanntes naturschutzrechtliches Ökokonto handelt aus dem der erforderliche Umfang nachvollziehbar abgebucht worden ist (in der Regel durch ein Bestätigungsschreiben des Kreis Kleve als uNB).
- 11.3 Die Erhaltung an die Baustellenzufahrt und Baustelleneinrichtung angrenzender Pflanzenbestände, hier v.a. Waldränder, Baumgruppen, Einzelbäume, auch auf dem Betriebsgelände, sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LP4, hier insbesondere durch geeignete Absperrungen außerhalb der Traufbereiche von Bäumen zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten. Die konkrete Lage dieser Maßnahmen ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.
- 11.4 Die neue Zaunanlage an der nördlichen Erweiterung ist durch eine vorgelagerte Gehölzpflanzung oder in eine mehrreihige Gehölzpflanzung landschaftsgerecht zu integrieren. Die Gehölz-



pflanzung ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde im Zuge der Ausführungsplanung abzustimmen.

- 11.5 Die in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (= LPB), dem Antrag zur UVP-Pflicht und in dem Artenschutzfachbeitrag dargestellten Maßnahmen sind einzuhalten und entsprechend durchzuführen soweit dies den sonstigen naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen entspricht. Die Baustelleneinrichtungsflächen, die außerhalb des Betriebsgeländes liegen sind in ihrem derzeitigen Biotopzustand wiederherzustellen, hiervon ausgenommen ist die Fläche, die gem. LPB, Biotoptypen Zielplan, als Sandtrockenrasen bzw. Heidefläche zu entwickeln ist.
- 11.6 Die Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten. Grundwasserabsenkungen unter Gehölz- und Baumbeständen / Wald dürfen nur im Zeitraum vom 1.11. - 28.2. eines Jahres erfolgen.
- 11.7 Die Wiederherstellungs- und die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen.
- 11.8 Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu pflegen und zu erhalten.
- 11.9 Bei Gehölzpflanzungen sind ausschließlich Pflanzen entsprechend der potentiell natürlichen Vegetation/gebietseigene Gehölze gem. § 40(1) Nr.4 BNatSchG zu verwenden; für die Entwicklung des Sandtrockenrasens bzw. der Heidefläche ist die Saatgutgewinnung aus umliegenden geeigneten Spenderflächen mit dem Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 11.10 Bei der Durchführung und der Pflege der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.
- 11.11 Die Verfüllung von Geländesenken und Mulden bzw. andere Änderungen des Geländereiefs durch Bodenaushub außerhalb der Abgrenzung des Eingriffsbereichs gem. LPB ist landschaftsrechtlich nicht gestattet.



- 11.12 Sofern während der Bautätigkeit oder dauerhaft Beleuchtungen errichtet werden, ist diese zu minimieren. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen, wie das Anlocken von Insekten aus angrenzenden Lebensräumen und deren Prädatoren ist zu vermeiden. Hierzu sind die Inhalte der Anlage 1 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ / LANUV in ihrer aktuellen Fassung zu beachten. Die Beleuchtung darf nur während der Arbeitszeiten benutzt werden.
- 11.13 Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen sowie eine ausreichende Präsenz dieser vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die ökologische Baubegleitung und die Gesamtbauleitung ist jederzeit sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in dem LPB, dem Antrag zur UVP-Pflicht, dem Artenschutzfachbeitrag, sowie den Nebenbestimmungen und der abgestimmten Ausführungsplanung in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.
- 11.14 Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon, Mailadresse mitzuteilen.
- 11.15 Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung fachgutachterlich auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen.
- Sollten bisher nicht relevante Arten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, sind dies verursachende Handlungen nicht zulässig. Das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der zuständigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 11.16 Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume)



hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

- 11.17 Seitens der ökologische Baubegleitung ist vor Baustellenbeginn, nach Baustelleneinrichtung, ggfs. besonderen Vorkommissen und nach Abschluss der Baumaßnahme über den jeweiligen Zustand den Naturschutzbehörden umgehend ein Zwischenbericht zu übersenden.
- 11.18 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind den Naturschutzbehörden umgehend mitzuteilen.
- 11.19 Die Umsetzungskontrolle der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der Höheren Naturschutzbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzungskontrolle die ökologische Baubegleitung zugegen ist.
- 11.20 Nach Umsetzung der Maßnahme Entwicklung des Sandtrockenrasen bzw. der Heidefläche ist eine fachgutachterliche Kontrolle nach einem und nach drei Jahren hinsichtlich der Erreichung der Maßnahmenziele durchzuführen und der Höheren Naturschutzbehörde zu berichten. Für die Zielerreichung ggfs. erforderliche Maßnahmenmodifikationen sind nach Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde entsprechend ergänzend durchzuführen.
- 11.21 Die nach dem LPB, dem Antrag zur UVP-Pflicht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.
- 11.22 Sollten durch Nebenbestimmungen anderer Belange naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden, die in der Plangenehmigung bisher nicht erkannt und überprüft worden sind, so ist diese in diesem Punkt nicht vollzugsfähig. Das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der zuständigen Genehmigungs- und Naturschutzbehörde abzustimmen.



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.02-0261880-0001-G16-0039-20

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Störfallrelevante Änderung

Anlage 3

Seite 2 von 9

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

1.7 TEHG

- 1.7.1 Der Emissionsbericht muss vor seiner Abgabe von einer durch die zuständige Behörde bekannt gegebenen Stelle geprüft werden.
- 1.7.2 Sollte das in der Überwachungsmethode festgelegte Ebenenkonzept aus technischen Gründen vorübergehend nicht anwendbar sein, kann ein anderes, möglichst genaues Ebenenkonzept angewendet werden, und zwar solange bis die Bedingungen für eine Anwendung des ursprünglichen Ebenenkonzepts wieder hergestellt sind. Der Betreiber legt der zuständigen Behörde unverzüglich einen entsprechenden Nachweis für die Notwendigkeit einer Änderung in Bezug auf das Ebenenkonzept vor und informiert sie über Einzelheiten der vorübergehend angewandten Überwachungsmethode. Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine unverzügliche Rückkehr zum ursprünglichen Ebenenkonzept zu ermöglichen.
- 1.7.3 Spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2006, ist die Anzahl von Berechtigungen nach § 6 TEHG an die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt abzugeben, die den im vorausgegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen von Treibhausgasen entspricht.

2. **Arbeitsschutz**

- 2.1 Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme vom Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen.



- 2.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 2.3 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

- 2.4 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- a. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - b. die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - c. das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 2.5 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.6 Entsprechend den Änderungen an der Anlage sind die Betriebsanweisungen anzupassen bzw. neu zu erstellen.



- 2.7 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 3

Seite 5 von 9

3. Gewässerschutz

- 3.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

- 3.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

- 3.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

- 3.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

- 3.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde



eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

3.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

3.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

3.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3



prüfungspflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 3.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.
- 3.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Für eine Grundwasserhaltung, sowie für einen evtl. Einbau von RCL-Material sind beim Dezernat 54 zwei verschiedene wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen. Die Beantragung sollte mindestens 6 Monate vorher erfolgen. Die entsprechenden Antragsformulare, denen auch die erforderlichen Antragsunterlagen entnehmen lassen, sind dem Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf zu entnehmen. Grundlage für beide Anträge ist der höchste Grundwasserstand, der nicht lediglich dem Baugrundgutachten entnommen werden darf, sondern bei der Bezirksregierung zu erfragen ist.
- 4.2 Das Betriebsgelände befindet sich nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Es liegt jedoch in den Hochwasserrisikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis überflutet werden können. Ein solches Rheinhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit ist statistisch ca. alle 1000 Jahre zu erwarten. Die Überflutungs-/ Risikogebiete des Rheins ergeben sich aus den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, die unter www.flussgebiete.nrw.de oder www.elwas.web.nrw.de abrufbar sind.



Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen des § 78b Wasserhaushaltsgesetz. Daraus ergeben sich Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung baulicher Anlagen. Im Bereich der Anlage ist bei einem extremen Rheinhochwasser (HQextrem) mit einer Wasserspiegellage von 18,08 m NHN zu rechnen. Im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzeinrichtungen kann das Gelände bereits bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) von Überflutung betroffen sein. In diesem Falle ist eine Wasserspiegellage von 17,10 m NHN zu erwarten.

5. Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Kleve zu berücksichtigen.
- 6.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 6.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagen Grundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen



(§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3

Seite 9 von 9

7. Landschafts- und Naturschutz

7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“